

# Nach dem Arbeitsunfall: Information, Recht, Unterstützung

Veranstaltung der Beauftragten für Gute Arbeit und  
Ausbildung des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg  
und der Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten  
anlässlich des Workers' Memorial Day 2026

Dr. Hannes Strobel, 28.04.2026

Senatsverwaltung  
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

**BERLIN**



# Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten - Beratungsangebot

BERLINER  
BERATUNGSSTELLE  
BERUFSKRANKHEITEN



Unabhängig.  
Vertraulich.  
Kostenlos.



- seit März 2020
- Zielgruppe: In Berlin lebende Betroffene von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen bzw. Dienstunfällen (Beamt\*innen)
- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Flyer, Internet)
- Kooperationen
- keine medizinische und juristische Beratung
- **Kontakt: (030) 9028-2636 /  
beratungsstelle.bkv@senasgiva.berlin.de**

# Um was geht es heute?

1. Die Gesetzliche Unfallversicherung im Überblick
2. Was ist ein Arbeitsunfall?
3. Arbeitsunfall: Meldung und Verfahren
4. Mögliche Leistungen
5. Beispiele für Arbeits- und Wegeunfälle
6. Hinweise und Unterstützung

# 01

## DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

# Fünf Säulen der Sozialversicherung in Deutschland

Sozialversicherungspflicht gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten, Auszubildenden, Studierenden (Ausnahmen: u. a. Beamt:innen und Selbständige)



# Gesetzliche Unfallversicherung im Überblick

- Ziele:
  - ✓ Prävention durch Forschung und Beratung
  - ✓ Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit
  - ✓ Entschädigung (Verletztengeld/-rente)
- Besonderheit: Beiträge werden ausschließlich von Arbeitgebern geleistet
- Versichert sind u. a. alle Arbeitnehmer:innen
- Unfallversicherungsträger: Berufsgenossenschaften und Unfallkassen
- Zuständig für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle

# Berufskrankheit (BK)

*„**Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden.***

*Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere **Einwirkungen** verursacht sind, **denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind;**“*

*§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB VII*

- 85 Krankheiten stehen derzeit auf der sogenannten Berufskrankheiten-Liste
- Beispiele: Lärmschwerhörigkeit, Lendenwirbelsäulenerkrankung durch langjähriges schweres Heben und Tragen, Infektionskrankheiten (z. B. COVID-19)

# 02

## WAS IST EIN ARBEITSUNFALL?

***„Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz (...) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“***

Arbeitsunfall nach § 8 SGB VII

# Wann ist ein Unfall ein Arbeitsunfall?

Versicherte Tätigkeit → **Unfall** → Körperschaden

- Es muss sich um eine Tätigkeit handeln, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht (versicherte Tätigkeit)
  - Es muss ein Unfall im Sinne des Gesetzes vorliegen
  - Es muss ein Gesundheitsschaden eingetreten sein, der entschädigungsfähig ist
- **Alle drei Aspekte hängen voneinander ab bzw. kausaler Zusammenhang muss bestehen!**

# Versicherte Tätigkeit

- Unfälle bei der Arbeit = Versicherte, die in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII stehen
- Grundsätzlich gilt Unfallversicherungsschutz auch für Schüler:innen, Nothelfer etc.
- Versicherte Tätigkeit findet üblicherweise am Arbeitsplatz statt, kann aber auch an anderen Orten denkbar sein (Arbeitswege, Home Office, Dienstreisen etc.)
- Ausschlaggebend ist Zweckrichtung der Tätigkeit = versichert ist alles, was der eigentlichen Arbeit dient

# Streitfälle: Versicherte Tätigkeit

- Nicht versichert sind grundsätzlich „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“, die im privaten Leben anfallen wie Essen, Trinken, Waschen etc.
- Ausnahmen, wenn z. B. Trinken für Erhalt der Arbeitsfähigkeit im besonderen Maße notwendig ist, etwa bei großer Hitze
- Komplizierte Konstellationen: Unterbrechung der versicherten Tätigkeit, gemischte Tätigkeiten etc.
- Hier gibt es vielfältige und teilweise auch widersprüchliche Einzelfallrechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

# Unfall: Von außen einwirkendes Ereignis - § 8 SGB VII

- Arbeitsunfall zwingend durch → „**von außen einwirkendes Ereignis**“ = Alle Vorgänge, die auf den Körper einwirken
- Beispiele sind ein Schlag, ein Sturz, eine Quetschung, Verbrühen, Verbrennen, eine Vergiftung, das Eindringen eines Gegenstandes – auch von Viren – in den Körper
- Aber auch Bewegungen wie Heben, Laufen usw. können Arbeitsunfall auslösen
- Arbeits- und Wegeunfälle können auch durch Überraschung, Schreck, Gewalt, Angriff oder Bedrohung verursacht werden
- Nicht von außen einwirkende Ereignisse sind Vorgänge, die vom Menschen selbst kommen, wie ein Schlaganfall, Herzinfarkt oder andere plötzlich auftretenden Erkrankungen

# Unfall: Zeitliche Begrenzung - § 8 SGB VII

- Zeitliche Begrenzung ist ein wichtiges Merkmal des Arbeitsunfall
- Man spricht auch von „plötzliches Ereignis“ = Zeitraum von maximal einer Arbeitsschicht
- Einwirkungen, die länger als eine Arbeitsschicht andauern, werden deswegen gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer Berufskrankheit untersucht

# Wegeunfall als Arbeitsunfall

**Wegeunfall** ist ein Arbeitsunfall, der grds. auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück geschieht.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII:

*„2) Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit;“*



Tom Bayer - Fotolia.com

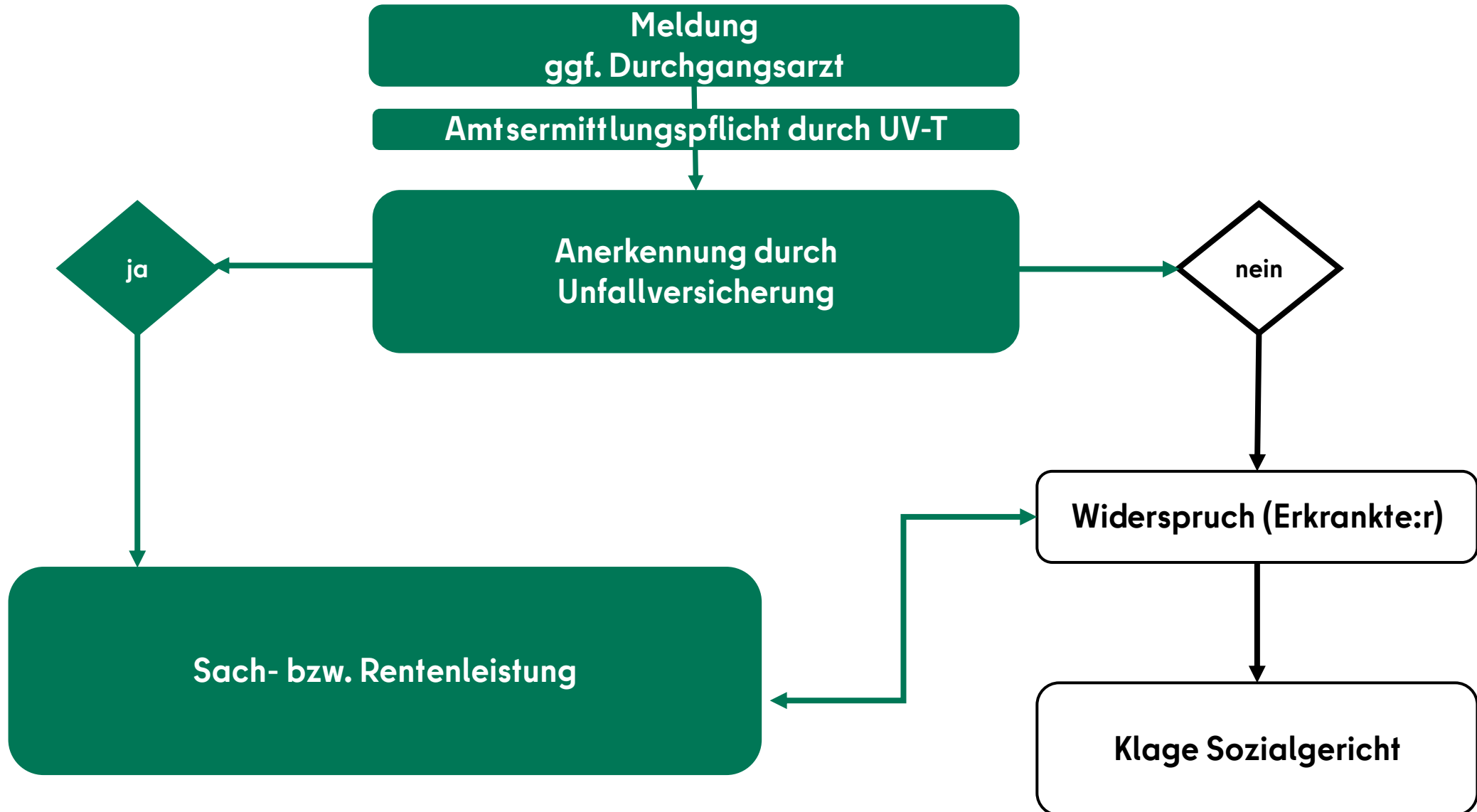
# Sonderfall: Dienstunfall bei Beamtinnen und Beamten

- Unfallfürsorge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamfVG)
- Alle Dienstunfälle müssen bei der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle (DUF) gemeldet werden
- Wird der Dienstunfall anerkannt, besteht Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen
- Beweislast bei der verbeamteten Person, überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt nicht

# 03

## ARBEITSUNFALL: MELDUNG UND VERFAHREN

# Ablauf des Verfahrens beim Arbeitsunfall



# Meldung nach Sozialgesetzbuch 7 (SGB VII)

	Meldung
an	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetzliche Unfallversicherung</li></ul>
durch	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anzeigepflicht Arbeitgeber:in (§ 193 Abs. 2 SGB VII)</li><li>• Anzeigepflicht Ärzt:innen (§ 202 SGB VII)</li></ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"><li>• Versicherte Person selbst</li><li>• Angehörige der versicherten Person</li><li>• Krankenkassen</li></ul>
Fristen	<ul style="list-style-type: none"><li>• nach Kenntnisnahme innerhalb von drei Tagen (§ 193 Abs. 4 SGB VII)</li><li>• spätere Anzeigen grds. auch möglich</li></ul>

<b>UNFALLANZEIGE</b>	
<b>1 Name und Anschrift des Unternehmens</b>	
<b>2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers</b>	
<b>3 Empfänger/-in</b>	
<b>4 Name, Vorname der versicherten Person</b>	
<b>5 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)</b>	
<b>6 Straße, Hausnummer</b>	<b>Postleitzahl</b>
<b>Ort</b>	
<b>7 Geschlecht</b> <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Divers <input type="checkbox"/> Keine Angabe	<b>8 Staatsangehörigkeit</b>
<b>10 Auszubildende/-r</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>9 Leiharbeiter/-in</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
<b>11 Die versicherte Person ist</b>	
<input type="checkbox"/> Unternehmer/-in <input type="checkbox"/> mit der Unternehmerin/ dem Unternehmer: <input type="checkbox"/> Gesellschafter/-in <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> Geschäftsführer/-in <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend <input type="checkbox"/> verwandt	
<b>12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung</b> besteht für <input type="text"/> Wochen	<b>13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)</b>
<b>14 Tödlicher Unfall?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>15 Unfallzeitpunkt (TT.MM.JJJJ/hh:mm)</b> Uhr
<b>16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)</b>	<b>17 Unfall im Homeoffice?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
<b>18 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)</b>	
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> der versicherten Person <input type="checkbox"/> anderer Personen	

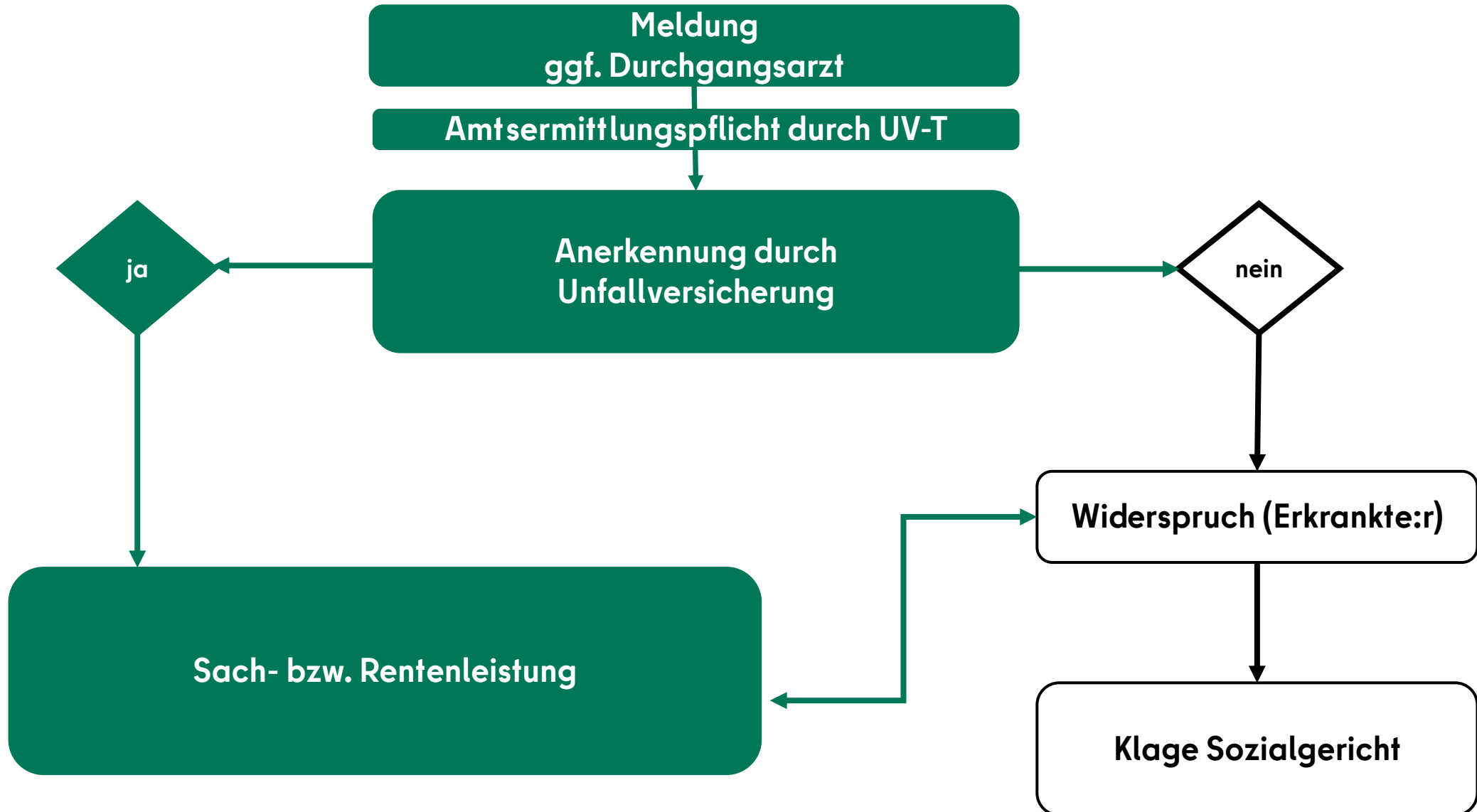
<b>19 Verletzte Körperteile</b>	<b>20 Art der Verletzung</b>
<b>21 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift)</b>	
War diese Person Augenzeugin/Augenzeuge des Unfalls? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
<b>22 Erstbehandlung:</b> Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes oder des Krankenhauses	<b>23 Beginn und Ende der Arbeitszeit der versicherten Person (hh:mm)</b> Beginn <input type="text"/> Uhr Ende <input type="text"/> Uhr
<b>24 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als</b>	<b>25 Seit wann bei dieser Tätigkeit? (TT.MM.JJJJ)</b>
<b>26 In welchem Teil des Unternehmens ist die versicherte Person ständig tätig?</b>	
<b>27 Hat die versicherte Person die Arbeit eingestellt?</b>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sofort <input type="checkbox"/> Später, am <input type="text"/> (TT.MM) um <input type="text"/> Uhr (hh)
<b>28 Hat die versicherte Person die Arbeit wieder aufgenommen?</b>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am <input type="text"/> (TT.MM.JJJJ)
<b>29 Datum</b> <input type="text"/> <b>Unternehmer/-in (Bevollmächtigte/-r)</b> <input type="text"/> <b>Betriebsrat (Personalarzt)</b> <input type="text"/> <b>Telefon-Nr. für Rückfragen</b> <input type="text"/>	

U 1000 0524 Unfallanzeige

# Rolle des Durchgangsarztes

- **Steuernde Schnittstelle im Heilverfahren der Unfallversicherung**
- **Unfallverletzte müssen nach Arbeitsunfällen/Wegeunfällen zum Durchgangsarzt, wenn:**
  - Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus
  - Ärztliche Behandlung länger als eine Woche notwendig
  - Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind
  - bei Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen
- Durchgangsarzt entscheidet, ob allgemeine Heilbehandlung beim Hausarzt ausreicht oder ob besondere Heilbehandlung erforderlich ist
- In Fällen der allgemeinen (hausärztlichen) Behandlung überwacht er den Heilverlauf.

# Ablauf des Verfahrens beim Arbeitsunfall



# 04

## MÖGLICHE LEISTUNGEN

# Leistungen bei Anerkennung

	Gesetzliche Unfallversicherung
Wiederherstellung und Wiedereingliederung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. Krankengymnastik, Reha, Therapien, Hilfsmittel)</li><li>• Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Aus- und Fortbildung, Umschulung, Mobilitätshilfen)</li><li>• Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z. B. Assistenzleistungen, Hilfsmittel)</li><li>• ergänzende Leistungen (z. B. Kinderbetreuungskosten, Wohnungshilfe)</li><li>• Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Pflegegeld, Hauspflege)</li></ul>
Entschädigungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Geldleistungen, wie Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflege(geld)</li><li>• Renten (Verletztenrente)</li><li>• Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Überführungskosten, Renten)</li></ul>

***„Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente.“***

Rente der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 56 SGB VII

# Weg zur Verletztenrente

## Rentengutachten

Durch unabhängige medizinische Sachverständige

Schätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)



## Rentenausschuss

Paritätisch besetzt: Versicherte und Arbeitgeber

beraten Vorschläge der Verwaltung und entscheiden



## Rentenbescheid

Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

Ablehnung oder Rentenhöhe

# 05

## BEISPIELE FÜR ARBEITS- UND WEGEUNFÄLLE

# Fallbeispiel: Sehnenriss in der Werkstatt

Plötzlicher Sehnenriss bei körperlicher Tätigkeit in Werkstatt

- **Versicherte Tätigkeit:**  
Handwerkliche Tätigkeit in einer Werkstatt
- **Unfall:** Sehnenriss nach ruckartiger Bewegung
- **Körperschaden:** Sehnenriss bei vorherigen Verschleißerscheinungen (degenerative Vorschäden)

→ Ablehnung Arbeitsunfall: Verschleißbedingte Veränderungen werden als Hauptursache des Sehnenrisses gewertet, ruckartige Bewegungen als äußerlicher Anlass unerheblich



© budabar/depositphotos.com

# Fallbeispiel: Hörschaden bei Dienstreise

Anhaltender Hörschaden nach Knalltraum bei einer Dienstreise

- **Versicherte Tätigkeit:** Teilnahme an einer Dienstreise
  - **Unfall:** Knalltrauma
  - **Körperschaden:** Hörschaden (Tinnitus)
- Anerkennung als Arbeitsunfall abgelehnt, weil aus Sicht des UVT der Körperschaden nicht zum Unfallereignis passt



Fotolia / Andrea Danti

# Fallbeispiel: Posttraumatische Belastungsstörung nach Überfall

Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)  
nach einem Überfall am Arbeitsplatz

- **Versicherte Tätigkeit:** Verkaufstätigkeit in Ladengeschäft
  - **Unfall:** Überfall als traumatisches Ereignis
  - **Körperschaden:** Posttraumatische Belastungsstörung
- Anerkennung als Arbeitsunfall: viele Jahre nach dem traumatischen Ereignis, Gewährung einer Rente durch die gesetzliche Unfallversicherung



Fotolia / Mr Korn Flakes

# Fallbeispiel: Einstellung der Leistungen trotz Anerkennung

Sturzverletzungen als Arbeitsunfall anerkannt,  
Leistungen werden dennoch eingestellt

- **Versicherte Tätigkeit:** Tätigkeit vor Ort im Betrieb
- **Unfall:** Sturz bei der Tätigkeit
- **Körperschaden:** Sturzverletzungen

→ Zunächst Anerkennung als Arbeitsunfall, Verletztengeld und Heilbehandlungen; Rentenzahlung abgelehnt weil keine Minderung der Erwerbsfähigkeit  $\geq 20\%$  festgestellt wurde; Einstellung aller Leistungen wg. Beharrungszustand



twixx / depositphotos

# Fallbeispiel: Infektionskrankheit bei Teambesprechung

Infektion mit COVID-19 bei Teambesprechung;  
Arbeitgeber verweigert zunächst Meldung

- **Versicherte Tätigkeit:**  
Teambesprechung am Arbeitsplatz
- **Unfall:** Virusinfektion
- **Körperschaden:** COVID-19 typische  
Erkältungssymptome, positiver PCR-Test

→ Anerkennung als Arbeitsunfall ausstehend,  
Anerkennung als „durchgemachte Erkrankung“ wahrscheinlich



Depositphotos/forosedrik

# Fallbeispiel: Wegeunfall während Mittagspause im Homeoffice

Versicherte im Home Office verunfallt,  
während sie sich draußen ein Mittagessen besorgt

- **Versicherte Tätigkeit:** Tätigkeit im Home Office
- **Unfall:** Verletzungen aufgrund von Sturz
- **Körperschaden:** Sturzverletzungen

→ Zunächst Ablehnung als Arbeitsunfall; nach  
begründetem Widerspruch Anerkennung als Arbeitsunfall  
und Kostenübernahme von Heilbehandlungen



siraanamwong Fotolia.com

# 06

## HINWEISE UND UNTERSTÜTZUNGS- MÖGLICHKEITEN

# Hinweise für Betroffene von Arbeitsunfällen

- Arbeits-/Wegeunfall möglichst zeitnah melden
- Verletzungen (ärztlich) dokumentieren
- Kleinere Verletzungen im Verbandsbuch eintragen
- Entscheidungen des Unfallversicherungsträgers ggf. widersprechen
- Unterstützung holen z. B. bei der Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten

→ Als Betriebs- und Personalräte Betroffene bei der Meldung und Beweissicherung unterstützen

# Auswahl weiterer Anlaufstellen

## **Gewerkschaften / Sozialverbände**

Kostenlose Unterstützung von Mitgliedern vor dem Sozialgericht

## **Ehrenamtliche Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung**

Kostenfreie Beratung und Auskünfte in allen Fragen der Rentenversicherung

## **Bezirkliche Beratungsstellen in den Berliner Gesundheitsämtern oder Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)**

Unterstützung bei der Antragstellung zur Schwerbehinderung

## **Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ)**

Unterstützung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer:innen

# Vielen Dank.

Senatsverwaltung  
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

**BERLIN**



# Quellen

Mehrtens, Gerhard / Brandenburg, Stephan / Valentin, Helmut / Schönberger, Alfred: Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Rechtliche und medizinische Grundlagen für Gutachter, Sozialverwaltung, Berater und Gerichte, 10. Aufl., Berlin: Erich Schmidt Verlag 2024.

Praxisleitfaden Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Arbeitsschutz - Arbeitsunfall - Berufskrankheit, 5., aktualisierte Auflage, Landsberg: ecomed-Storck 2024